

## **BGer 9C\_745/2019 vom 12. März 2020**

Bundesgericht, 2020-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_745\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_745_2019)

FR: TF 9C\_745/2019 du 12 mars 2020

IT: TF 9C\_745/2019 del 12 marzo 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 1.1.2**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Indes prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweis).

#### **E. 1.2.1**

Geht es um psychische Erkrankungen wie eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung, ein damit vergleichbares psychosomatisches Leiden oder depressive Störungen, so sind für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit systematisierte Indikatoren (Beweisthemen und Indizien) beachtlich, die es - unter Berücksichtigung von leistungshindernden äusseren Belastungsfaktoren wie auch von Kompensationspotentialen (Ressourcen) - erlauben, das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzuschätzen ( BGE 145 V 361 E. 3.1 S. 363 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 141 V 281 ).

#### **E. 1.2.2**

Bei den aufgrund von Arztberichten getroffenen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit und bei der konkreten Beweiswürdigung geht es um Sachverhaltsfragen (nicht publ. E. 1 des Urteils BGE 141 V 585 ). Frei überprüfbare Rechtsfrage ist hingegen, ob und in welchem Umfang die ärztlichen Feststellungen anhand der Indikatoren nach BGE 141 V 281 auf Arbeitsunfähigkeit schliessen lassen ( BGE 141 V 281 E. 7 S. 308 f.; Urteil 8C\_756/2017 vom 7. März 2018 E. 1).

#### **E. 2.1**

Das kantonale Gericht hat die vom Bundesgericht mit Urteil 9C\_344/2019 vom 8. August 2019 geforderte Indikatorenprüfung gemäss BGE 141 V 281 nachgeholt, wobei als medizinische Grundlage die beweiskräftige Expertise der MEDAS vom 13. Juni 2016

diente. Zu den einzelnen Indikatoren hat das Gericht folgende Feststellungen getroffen: Die Kriterien für die Diagnose einer (anhaltenden) somatoformen Schmerzstörung seien erfüllt. Das Leiden sei so verfestigt und chronifiziert, dass es als therapeutisch nicht mehr angebar qualifiziert werden müsse. Die von den Gutachtern beschriebenen Komorbiditäten seien nicht sonderlich ausgeprägt. Die Persönlichkeit der Beschwerdeführerin sei sodann unauffällig. Das Beschwerdebild sei im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung wesentlich durch die Angst der Beschwerdeführerin beeinflusst gewesen, ihr Ehemann könnte erneut an einem Hirntumor erkranken. Solche Sorgen und Ängste stellten eine normale Reaktion auf belastende Lebensumstände dar, die bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung ausgeblendet werden müsse. Obwohl sich das Leiden konsistent in allen vergleichbaren Lebensbereichen auswirke, sei in der MEDAS-Expertise für die Führung des eigenen Zweipersonenhaushaltes ohne Begründung eine deutlich höhere Arbeitsfähigkeit (80 %) attestiert worden als für ideal leidensangepasste ausserhäusliche Tätigkeiten (50 %). Die Tätigkeit im eigenen Haushalt sei nicht leidensadaptiert, da sie eine erhöhte Flexibilität erfordere. Zur Haushaltsführung gehöre nämlich auch die freie Planung und Organisation der einzelnen Verrichtungen, wobei verschiedene Entscheidungen jeweils spontan unter Berücksichtigung der konkreten Umstände getroffen werden müssten. Ein Haushalt könne nicht immer strikt nach einer festen Vorgabe geführt werden. Wenn es der Beschwerdeführerin gemäss MEDAS-Gutachten trotz ihrer Beeinträchtigungen zumutbar sei, im eigenen Haushalt zu 80 % tätig zu sein, müsse dies mindestens im gleichen Umfang auch für eine optimal leidensangepasste Tätigkeit gelten. Würde der nicht krankheitsbedingte Anteil konsequent ausgeklammert, dürfte die Arbeitsfähigkeit sogar noch höher ausfallen. Hinweise auf eine Malcompliance bestünden schliesslich nicht. Zusammenfassend lasse sich anhand der Indikatorenprüfung eine Gesundheitsbeeinträchtigung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit bestätigen. Mit Blick auf die Standardindikatoren rechtfertige sich die gutachterlich attestierte Arbeitsfähigkeit (von 50 %) in leidensangepasster Tätigkeit jedoch nicht. Aufgrund des Vergleichs mit dem Haushalt sei von einem zumutbaren Pensum von mindestens 80 % in leidensadaptierter Tätigkeit auszugehen. Auch sei das Beschwerdebild nicht unwesentlich in krankheitsfremden Umständen begründet. Gestützt hierauf hat die Vorinstanz bei nicht rentenbegründendem Invaliditätsgrad einen fortdauernden Rentenanspruch verneint.

### **E. 2.2**

Streitig und damit zu prüfen ist vorliegend einzig die Frage, ob das kantonale Gericht die Rentenaufhebung gestützt auf die von ihm durchgeführte Indikatorenprüfung zu Recht bestätigt hat.

### **E. 3.1**

Hinsichtlich der Feststellungen zu den einzelnen Indikatoren (E. 2.1) beschränkt sich die Beschwerdeführerin auf rein appellatorische Kritik, ohne darzulegen, inwiefern die vorinstanzlichen Schlussfolgerungen offensichtlich unrichtig oder anderweitig bundesrechtswidrig sein sollen. Darauf ist nicht weiter einzugehen. Die Feststellungen bleiben für das Bundesgericht verbindlich (vgl. E. 1).

### **E. 3.2**

Ein Abweichen von der ärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung ist aus rechtlicher Sicht geboten, wenn die Einschätzung mit Blick auf die massgebenden Indikatoren (Beweisthemen) nicht hinreichend und nachvollziehbar begründet erscheint respektive

unter Berücksichtigung der durch BGE 141 V 281 normierten Beweisthemen nicht überzeugt (vgl. BGE 145 V 361 E. 4.3 S. 368 f. mit Hinweisen). Die Vorinstanz hat die unterschiedliche Arbeitsfähigkeitsschätzung der MEDAS-Gutachter in Haushalt und leidensangepasster Tätigkeit - im Lichte der Indikatorenprüfung - für nicht schlüssig befunden (E. 2.1). Dies wird nicht weiter bestritten. Mit Blick auf die dargelegte Rechtsprechung war daher ein Abweichen aus rechtlicher Sicht grundsätzlich - ohne weitere medizinische Abklärungen - zulässig.

Das kantonale Gericht schloss nach durchgeführter Indikatorenprüfung in leidensangepasster Tätigkeit auf eine Arbeitsfähigkeit von (mindestens) 80 % (E. 2.1). Damit hat es die von den MEDAS-Experten im Haushalt attestierte Arbeitsfähigkeit (Gutachten S. 35) für eine optimal leidensangepasste Tätigkeit übernommen. Inwiefern diese Schlussfolgerung Bundesrecht (insbesondere das Willkürverbot) verletzt soll, ist nicht ersichtlich. Vielmehr erschöpft sich die Beschwerde auch hier darin, der vorinstanzlichen Schlussfolgerung die eigene Ansicht respektive Würdigung entgegenzustellen, was nicht genügt. Die Beschwerdeführerin verkennt den Beurteilungsspielraum, welcher jeder Indikatorenprüfung inhärent ist.

#### **E. 4**

Mit Blick auf das Dargelegte ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt wird.

#### **E. 5**

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.